

Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Münchhausenstadt Bodenwerder.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt - Fundstelle - der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abgegeben wird.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a.) für den ersten Hund 66,00 €
 - b.) für den zweiten Hund 99,00 €
 - c.) für jeden weiteren Hund 144,00 €
 - d.) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 4 beträgt die Steuer 750,00 €

(2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 5)

oder

- Steuerbefreiung (§ 6) gewährt wird,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 7) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a - d werden die gefährlichen Hunde (§ 4) mitgerechnet.

§ 4 Gefährliche Hunde

Die Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 d erfolgt durch die zuständige Fachbehörde nach § 7 des Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 5 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Münchhausenstadt Bodenwerder aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von

- a.) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten im Sinne des Landesforstgesetzes NDS, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
- b.) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter a) – b) genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Stadtgebiet der Münchhausenstadt Bodenwerder liegen.

2. Blindenführhunde

3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
 6. Hunde, die aus dem Tierheim Holzminden – Tierschutz Holzminden-Höxter e.V., Ziegeleiweg 2, 37603 Holzminden, erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 24 Monate der Haltung.
- (2) Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 wird für gefährliche Hunde (§ 4) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
 - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen.
- Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Personen, welche
- a.) Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b.) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c.) Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - d.) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten,
- erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) für den ersten Hund bewilligt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltern im Sinne des § 1 der Satzung erfüllt werden.
- (3) Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 1 und 2 wird für gefährliche Hunde (§ 4) nicht gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle - Fachbereich „Fachbereich 1 - Finanzmanagement - anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 4) nicht gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 3 Absatz 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 9 Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 4 nicht gewährt.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. im Fall des § 8 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die

Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Hundesteuerbescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, anzuzeigen.

§ 11

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

Bei Zuzug einer Hundehalterin eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Münchhausenstadt Bodenwerder endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Hundesteuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit dem Viertel des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Hundesteuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 13

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse und Transpondernummer, mitzuteilen. Des Weiteren sind folgende Dokumente vorzulegen; Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen. Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 4) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Münchhausenstadt Bodenwerder weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Fachbereich 1 - „Finanzmanagement“ -, übersendet mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten drei Steuermarken.
- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Münchhausenstadt Bodenwerder die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (8) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die

Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG, in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt,
4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
5. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
6. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
7. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
8. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 8 und 9 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
9. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 11 Abs. 9 die vom Fachbereich 1 „Finanzmanagement“ übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
10. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

§ 15 **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/derselbe Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 18. September 2000 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bodenwerder, 24.11.2022

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Sebastian Rode

Stadtdirektor

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Dornette

Bürgermeister